

Bericht

des

schweiz. Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1879.

(Vom 20. März 1880.)

Das Schweizerische Bundesgericht

an

den hohen Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft, in Bern.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir erlauben uns hiemit, Ihnen zu Händen der hohen Bundesversammlung Bericht zu erstatten über unsere amtliche Thätigkeit während des Jahres 1879.

I.

Allgemeiner Theil.

Zu unserm Bedauern haben wir im verwichenen Jahre zwei unserer Mitglieder verloren, unsern Vizepräsidenten Hrn. Dr. Dubs, der am 13. Januar 1879 gestorben, und an dem die Schweiz einen ihrer hervorragendsten Staatsmänner verloren, und Hrn. Rudolf Niggeler, der im November vorigen Jahres seine Demission eingereicht hat. An deren Stelle wurden als neue Mitglieder gewählt die Herren Bundesrichter Kopp und Hafner.

Der Bundesrath sah sich veranlaßt, sowohl über den Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege, wie über den Entwurf einer Vereinbarung mit dem Deutschen

Reiche, betreffend gegenseitige Anerkennung von Ehescheidungs-urtheilen, die Begutachtung des Bundesgerichtes einzuholen, welchen Einladungen wir jeweilen nach vorausgegangener Kommissional-berathung durch Einreichung unserer bezüglichen Bemerkungen und Abänderungsanträge nachkamen.

Was den Bau des Bundesgerichtshauses betrifft, so sind nunmehr seit unserer Uebersiedlung nach Lausanne über fünf Jahre verflossen, ohne daß bis zur Stunde nicht einmal der Bauplaz definitiv bezeichnet ist. Es war zwar schon im Jahre 1876 von der Gemeindebehörde in Lausanne der südliche Theil des Montbenon als einziger Bauplaz gewählt und im Jahr 1877 ein allgemeiner Konkurs für Einreichung von Bauplänen ausgeschrieben worden. Hieran schloß sich im Jahre 1878 ferner die Ausarbeitung von drei Vorprojekten. Gegen die Ueberbauung des Montbenon, als des einzigen größern Promenadeplatzes in unmittelbarer Nähe der Stadt, erhoben sich jedoch unter den Bürgern von Lausanne mancherlei Bedenken, was die Stadtbehörden nöthigte, auf die Frage des Bauplazes zurückzukommen. Die Frage ist auch jetzt noch nicht endgültig erledigt; dagegen soll die Absicht walten, auf der Wahl des Montbenon als Bauplaz zu beharren. Dringend wünschbar wäre, daß diese Bauangelegenheit nunmehr zu einem Abschlusse und zu beförderlicher Ausführung käme, indem das gegenwärtig angewiesene Lokal für ein Provisorium passend eingerichtet war, dagegen auf die Länge nicht genügt, da, abgesehen von andern Uebelständen, den Mitgliedern des Gerichtes nicht einmal die nöthigen Arbeitszimmer zur Verfügung stehen. — Zu unserm Befremden wurde in der letzten Junisitzung bei Anlaß der Berathung des Geschäftsberichtes im Nationalrathe von einem Mitglied der waadtländischen Deputation behauptet, das Bundesgericht mache bezüglich des zu erstellenden Bundesgerichtshauses übertriebene Anforderungen, indem es die Erstellung eines palais somptueux, nebst salons particuliers für einzelne Richter verlange. Wir lehnen solches ausdrücklich von uns ab. Was wir wünschen, besteht nur darin, daß das zu errichtende Gebäude, nebst einer zweckentsprechenden Eintheilung, für die Bedürfnisse, die sich mit der Einführung des eidgenössischen Obligationenrechtes noch mehr steigern werden, genügende Räumlichkeiten biete und speziell jedem Richter sein eigenes Arbeitszimmer anweise. Im Uebrigen haben wir ohne erhebliche Modifikationen dem Programme unsere Zustimmung gegeben, welches die Gemeindebehörde von Lausanne ausgearbeitet und im Mai 1877 dem hohen Bundesrathe vorgelegt hatte, und in unsern Schreiben an die eidgenössischen Behörden bezüglich der Baupläne stets hervorgehoben, daß wir uns nur mit der

Prüfung der innern Eintheilung des Gebäudes beschäftigen und Alles, was die architektonische Seite und den Ausschmuck des Gebäudes betreffe, ansschließlich der bundesrätlichen Entscheidung überlassen.

Mit Beziehung auf den Rekurs des Oberst Mola und Consorten, die Ereignisse des 22. Oktober 1876 in Stabio betreffend, sehen wir uns gleichfalls zu einer allgemeinen Bemerkung veranlaßt. Die Rekurrenten hatten verlangt, daß die Beurtheilung jener Vorgänge, weil angeblich ein politisches Verbrechen in Frage liege, dem Tessiner Strafgericht untersagt und dagegen der eidgenössische Strafrichter gemäß Art. 112, Ziffer 3 der Bundesverfassung als der ausschließlich in Sachen kompetente erklärt werde. Der Rekurs wurde vom Bundesgericht unterm 17. Oktober 1879 als unbegründet abgewiesen, weil nicht allein der Nachweis der nothwendigen Vorbedingung einer stattgehabten bewaffneten Intervention des Bundes im Kanton Tessin nicht geleistet war, sondern auch vor den eidgenössischen Assisen nur jene Verbrechen und Vergehen als politische hätten verfolgt werden können, welche im Bundesstrafrecht selbst als solche vorgesehen und mit Strafe bedroht sind, was bezüglich der Vorgänge in Stabio mit Rücksicht auf Art. 52 und 45—50 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 nicht zutraf. Angenommen aber auch, worüber aber das Bundesgericht sich nicht näher auszusprechen die Veranlassung hatte, die Ereignisse in Stabio vom 22. Oktober 1876 hätten den Charakter eines politischen Deliktes getragen, so wäre solches ein politisches Delikt gewesen, das nach kantonalem Strafrechte und nicht nach Bundesstrafrecht zu beurtheilen war. Bei der Behandlung dieses Rekurses wurde nun die Frage aufgeworfen, ob bei der Intention, welche dem Art. 112, Ziffer 3 der Bundesverfassung zu Grunde liege, der Kreis der politischen Verbrechen und Vergehen in Art. 52 des Bundesstrafrechtes nicht zu eng gezogen sei, indem es auch weitere Vergehen geben könne, welche den Charakter eines politischen Vergehens besitzen und in den Art. 45—52 des Bundesstrafrechtes nicht aufgezählt sind. Letzterer Umstand müßte eben zur Folge haben, daß diese Unvollständigkeit des Gesetzes gegebenen Falles ein Hinderniß wäre, den in Art. 112, Ziffer 3 und 16, Lemma 3 der Bundesverfassung aufgestellten verfassungsmäßigen Schutz zur Geltung zu bringen und den mit Verfolgung bedrohten politischen Minoritäten einen unparteiischen Richter zu sichern. Es ist diese Frage wichtig genug, einer ernsten Prüfung unterzogen zu werden, und hatte der hohe Bundesrath in einer frühern Botschaft vom 24. April 1867, betreffend Revision des Art. 52 der Bundesstrafrechtspflege, veranlaßt durch eine im Ständerathe diesfalls gestellte

Motion, sich selbst schon dahin ausgesprochen, daß unser Bundesstrafrecht in genannter Richtung eine Lücke enthalte, indem es politische Verbrechen und Vergehen gebe, die im genannten Gesetze nicht vorgesehen. Eine Revision des Gesetzes wurde damals nicht vorgenommen, weil man die Sache nicht als dringlich erachtete oder glaubte, daß der Richter vorkommenden Falles sich selbst helfen könne. Letzteres trifft nun nicht zu, da das Bundesgericht in dem Entscheid über die Stabio-Affaire ausdrücklich erklärt hat, daß die im Bundesstrafrecht aufgezählten Fälle für dasselbe einzig maßgebend seien. Wir wollen daher den Anlaß der Abgabe unseres Geschäftsberichtes nicht vorbeigehen lassen, ohne wenigstens die Frage wieder anzuregen, ob es nicht angezeigt wäre, die im Jahre 1867 fallen gelassene Revision des Art. 52 des Bundesstrafrechtes wieder aufzunehmen.

Betreffend unsere Rechtsprechung verweisen wir im Allgemeinen auf die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtes.

II. Spezieller Theil.

Im Laufe des Jahres 1879 gingen beim Bundesgerichte ein:
438 Rekurse und Prozesse.

Zu dieser Zahl kommen

116 Fälle, als unerledigt übergetragen vom Jahre 1878, so daß
im Ganzen

554 Streitsachen im Jahre 1879 in Behandlung waren.

Von diesen 554 Fällen sind:

Civilprozesse	306
Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit	28
Strafrechtlicher Natur	3
Staatsrechtliche Rekurse	217
	<hr/>
	554

Zur Erledigung der Geschäfte haben im Jahre 1879 101 Sitzungen stattgefunden.

A. Civilrechtspflege.

Die oben erwähnten 306 civilrechtlichen Streitigkeiten rubrizieren sich wie folgt:

- 163 Rekurse gegen Entscheide eidgenössischer Schatzungskommissionen in Expropriationssachen.
- 44 Beschwerden gegen Entscheide der Masseverwalter in Liquidation befindlicher Eisenbahnen,
- 1 betreffend die Bern-Luzern-Bahn (Erläuterung eines bundesgerichtlichen Urtheils),
 - 3 betreffend die Rigikaltbad-Scheideggbahn (bezüglich Civilansprachen aus Konzessionen),
- 40 betreffend die Nationalbahn, davon
- 4 betreffend Präklusion,
 - 23 " Forderungen verschiedener Art,
 - 13 " Klassifikation.
- 99 eigentliche Civilprozesse,
- 34 von kantonalen Gerichten an das Bundesgericht weitergezogen,
 - 27 betreffend das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe,
 - 6 betreffend das Haftpflichtgesetz (Eisenbahnen),
 - 1 " " Transportgesetz (").
- 65 direkt an das Bundesgericht gelangte Prozesse,
- 1 Revindikationsbegehren in Expropriationssachen,
 - 2 Einsprachen gegen Pfandbestellung,
 - 1 Heimatlosenprozeß,
 - 1 Bürgerrechtsstreit unter Kantonen,
 - 43 Prozesse zwischen Kantonen und Privaten,
 - 5 Klagen gegen den Bund,
 - 12 Prozesse, in denen das Bundesgericht als forum prorogatum angerufen wurde.

300

Von den 306 Civilprozessen sind

- 87 durch Urtheil und
- 94 durch Vergleich, Rückzug oder Annahme der Urtheilsanträge erledigt worden,
- 125 befinden sich noch im Stadium der Instruktion.

306

1) Von den 163 Expropriationsrekursen sind

- 7 durch Urtheil erledigt worden,
- 73 durch Annahme des Urtheilsantrages des Instruktionsrichters,
- 83 befinden sich noch in Instruktion.

163

2) Von den 44 Beschwerden gegen Entscheide der Masseverwalter wurden erledigt:

- 32 durch Urtheil,
 1 " Rückzug,
 11 gingen auf das Jahr 1880 über.

44

3) Von den 99 eigentlichen Civilprozessen sind
 48 durch Urtheil erledigt worden,
 20 durch Rückzug oder Inkompetenzerklärung,
 31 blieben in Instruktion.

99

B. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Hierher zählen:

- 1 Liquidation der Bern-Luzern-Bahn,
 1 " " Rigikaltbad-Scheideggbahn,
 1 " " Nationalbahn,
 14 Liquidationsbegehren,
 3 gegen die schweizerischen Lokalbahnen,
 11 " " Tößthalbahn.
 Diese Liquidationsbegehren wurden sämmtlich durch Rückzug erledigt, beziehungsweise gaben keinen Anlaß zur förmlichen Einleitung der Liquidation.
- 5 Rekurse gegen Entscheide des Masseverwalters:
 4 betreffend die Nationalbahn,
 1 " " Bern-Luzern-Bahn.
- 6 Beschwerden gegen eidgenössische Schatzungskommissionen, welche sämmtlich von der hiefür bestellten speziellen Ueberwachungskommission erledigt wurden.

28

Von diesen Geschäften wurden:

- 25 erledigt
 1 durch Austragung der Liquidation (Bern-Luzern-Bahn),
 2 durch Androhung des Liquidationsverfahrens,
 12 (beziehungsweise 14) durch Rückzug oder Hinfall,
 10 durch Beschlüsse.
- 2 Liquidationen von Eisenbahnen befinden sich noch im Gang.
 1 Beschwerde gegen Administrativentscheid des Masseverwalters blieb unerledigt.

28

C. Strafrechtspflege.

Es wurden 3 Fälle behandelt: 2 vom Kassationsgericht, 1 vor eidgenössischen Assisen.

Die zwei kassationsgerichtlichen Beschwerden waren aus dem Jahre 1878 übergegangen. Die eine betraf den Rekurs des Landjägers Messerli und des Jagdvereins Burgdorf gegen ein Urtheil der Polizeikammer des Kantons Bern, wegen Verletzung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz. Nachdem sich das Kassationsgericht diesfalls inkompetent erklärt hatte, weil die strafrechtliche Verfolgung der Uebertretungen des eidgenössischen Jagdgesetzes ausschließlich Sache der Kantone ist, zogen die andern Rekurrenten ihre auf den Grund des Fabrikgesetzes gestellte Kassationsbeschwerde freiwillig zurück.

Der von den eidgenössischen Assisen beurtheilte Fall betraf den Paul Brousse, Redaktor der in Neuenburg erschienenen *Avantgarde*, angeklagt wegen völkerrechtswidrigen Vergehen, bei welcher Verhandlung der Präsident des Assisengerichtes die Geschwornen aufmerksam machte, daß gemäß Art. 108 der Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 jeder Wahrspruch, laute er auf schuldig oder nicht schuldig, jeweilen mit einer Stimmenmehrheit von 10 gegen 2 Stimmen ausgefällt werden müsse. Es ist nicht zu übersehen, daß vorkommenden Falls diesfalls Schwierigkeiten entstehen könnten, indem im Gesetze über die Bundesstrafrechtspflege keine Bestimmung über das Verfahren vorgesehen ist, das einzutreten hat, wenn weder für die Schuld, noch für die Nichtschuld eine Mehrheit von 10 Stimmen erhältlich ist.

D. Staatsrechtliche Rekurse.

Von den 217 staatsrechtlichen Rekursen betrafen:

143 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung:

41	wegen Rechtsverweigerung oder Verletzung verfassungsmäßiger Rechte im Allgemeinen (Art. 4 Bundesverf.),		
12	wegen Doppelbesteuerung	(„ 46	„)
4	betreffend Kultussteuern	(„ 49	„)
7	„ Wiederherstellung von Klöstern	(„ 52	„)
4	„ Preßfreiheit	(„ 55	„)
1	„ Petitionsrecht	(„ 57	„)

143 Uebertrag.

143 Uebertrag.

3	betreffend	verfassungsmäßigen Richter	(Art. 58 Bundesverf.),
1	"	geistliche Gerichtsbarkeit	(" 58 "),
33	"	Gerichtsstand für persön- liche Ansprachen	(" 59 "),
20	"	Schuldverhaft	(" 59 "),
9	"	ungleiche Behandlung der Schweizerbürger	(" 60 "),
3	"	Vollzug rechtskräftiger Urtheile	(" 61 "),
2	"	Kompetenz des Bundesgerichtes in Civilsachen (Art. 110 der Bundesverfassung),	
2	"	Kompetenz des Bundesgerichtes als forum prorogatum (Art. 111 der Bundesverfassung),	
1	"	Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Kantonen (Art. 113 und 42 der Bundesverfassung).	
13	Beschwerden wegen Verletzung eidgenössischer Gesetze,		
5	betreffend Civilstand und Ehe,		
6	"	Verzicht auf Schweizerbürgerrecht,	
2	"	Auslieferungsgesetz.	
2	Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten.		
9	Kompetenzkonflikte zwischen Kantonen.		
40	Beschwerden wegen Verletzung von Kantonsverfassungen.		
10	Rekurse wegen Verletzung von Staatsverträgen (sämtlich Auslieferungsbegehren).		

217

Von den 217 staatsrechtlichen Rekursen wurden
153 durch Urtheil erledigt,
24 " Rückzug oder Präsidialverfügung,
40 blieben in Instruktion.

217

Von den 153 erledigten Rekursen wurden 37 begründet
erklärt und 116 als materiell unbegründet oder wegen Inkompetenz
abgewiesen.

Von den durch Entscheid des gesammten Bundesgerichtes
erledigten Geschäften betrafen :

den deutschen Landestheil:			
civilrechtliche Entscheide	.	.	68
staatsrechtliche	"	.	97
		—	165
den französischen Landestheil:			
civilrechtliche	.	.	7
staatsrechtliche	.	.	43
		—	50
den italienischen Landestheil:			
civilrechtliche	.	.	6
staatsrechtliche	.	.	11
		—	17

Die Auslieferungsbegehren betrafen folgende Staaten:

1. Italien. 4 Fälle.

Die wegen Wechselfälschung verlangte Auslieferung des Italieners Gelasio Boretti wurde mit Urtheil vom 4. Februar 1879 bewilligt; desgleichen am 30. Mai diejenige eines Luigi Valli von Rovagnate wegen absichtlicher Verwundung mit nachgefolgtem Tode.

Die beiden andern Auslieferungsbegehren wurden dagegen abgewiesen. Das eine betraf einen Balsamo Crivelli aus Mailand, des Betrugers angeklagt. Die Auslieferung wurde vom Bundesgericht mit Urtheil vom 29. März 1879 verweigert, weil der Auslieferungsvertrag mit Italien solche nur gestattet, wenn der Verbrechensbetrag die Summe von Fr. 1000 übersteigt, dies aber nicht zutreffe, wenn solcher Betrag nur erreicht würde durch die Combination zweier verschiedener Vergehen, die jede eine selbstständige Beurtheilung und Bestrafung nach sich gezogen. Der andere Fall betraf einen Agostino Pistolesi von Città di Castello, verfolgt wegen Theilnahme an einer Verbrecherverbindung. Die Auslieferung wurde durch Urtheil vom 16. Mai 1879 abgelehnt, weil dieselbe nur zu erfolgen hat, wenn jene Theilnahme stattgefunden mit Bezug auf ein Verbrechen, für welches im Staatsvertrag die Auslieferung vorgesehen ist, was trotz erfolgter Einladung seitens des Bundesrathes nicht dargethan war und mangels gegebener Aufschlüsse überdies nicht konstatiert werden konnte, ob nicht die betreffenden Handlungen, für welche Pistolesi verfolgt wurde, politischer Natur seien.

2. Frankreich. 4 Fälle.

Bewilligt wurden folgende Auslieferungen:

des Franzosen Séverin Massit wegen Unterschlagung in amtlicher Stellung, Urtheil vom 22. März 1879;

des Franz und Alphons Franz Outendirik aus Belgien, wegen betrügerischen Bankerottes, Fälschung und Vertrauensmißbrauch; Urtheil vom 14. November 1879;

des Eugène Richard von Termignon (Savoyen), wegen betrügerischen Bankerottes; Urtheil vom 21. November 1879.

Verweigert wurde dagegen die Auslieferung des Franzosen Eugène Charles Lucas, beschuldigt des Vertrauensmißbrauchs in amtlicher Stellung, weil das Vergehen nach der Gesetzgebung des Kantons Genf, wo Lucas sich aufhielt, verjährt war. Urtheil vom 28. Oktober 1879.

3. Deutsches Reich. 2 Fälle.

Bewilligt wurde die Auslieferung des Joh. Miller aus Bayern wegen Unterschlagung von öffentlichen Geldern, mit Urtheil vom 26. April 1879, — abgelehnt dagegen diejenige eines Bernhard Karl Rothe, weil das Vergehen der Unterschlagung, für welches er verfolgt wurde, im Kanton Zürich, wo er sich aufhielt, ein Antragsvergehen bildet, Rothe die unterschlagene Summe vergütete, und die Strafklage vom Geschädigten zurückgezogen wurde. Urtheil vom 23. Mai 1879.

E. Konkursrechtliche Liquidation.

1. Liquidation der Bern-Luzern-Bahngesellschaft.

Dieselbe kam im verwichenen Jahre zum vollständigen Abschluß, so daß das Bundesgericht mit Beschluß vom 7. November 1879 die Liquidation der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern, unter bester Verdankung der vom Masseverwalter, Herrn Russenberger, geleisteten vorzüglichen Dienste, als geschlossen erklären konnte. Wir verweisen im Uebrigen auf den gedruckten Schlußbericht des Masseverwalters, welchen wir genehmigt und dem hohen Bundesrathe mit Schreiben vom 1. Dezember 1879 übermittelt haben.

2. Liquidation der Schmalspurbahn Rigikaltbad-Scheidegg.

Nachdem die beiden öffentlichen Versteigerungen dieser Bahn ohne Resultat geblieben, wie wir schon in unserm letztjährigen Geschäftsbericht hervorgehoben, war es im verwichenen Jahre

unsere Aufgabe geworden, im Sinne von Art. 32 des Zwangsliquidationsgesetzes der Eisenbahnen vorzugehen, oder wie das Gesetz sagt, nach Anhörung des Bundesrathes, der betreffenden Kantonsregierungen und der Gläubiger der Gesellschaft eine andere sachgemäße Verfügung zu treffen. Wir luden den Masseliquidator, Herrn Fürsprech Dr. Zemp, ein, versuchsweise für den Verkauf der Bahn aus freier Hand gewisse Schritte zu thun. Mangels eines ausreichenden Angebotes führten diese jedoch zu keinem Ziele. Das Bundesgericht sah sich daher genöthigt, die Versteigerung der Bahn auf Abbruch einzuleiten. Nach Einholung der Ansichten des hohen Bundesrathes und der beteiligten Kantonsregierungen, welche sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärten, wurde die Versteigerung auf Abbruch auf den 21. Juli 1879 angeordnet. In der letzten Stunde bildete sich nun noch ein Konsortium, welches durch Vermittlung des Herrn Bankdirektor Coraggioni in Luzern sich anerbote, die Bahn auf Grundlage der Konzession gegen Bezahlung von Fr. 60,000 zu übernehmen. Da die Konzession die auffallende Bestimmung enthielt, auch während der Dauer der Konzession nach freiem Ermessen auf dieselbe zu verzichten, der Abbruchswerth der Bahn aber gemäß Taxation von Experten (Fr. 134,000) ein erheblich höherer gewesen wäre, als der offerirte Uebernahmspreis, so erklärte sich das genannte Konsortium auf gestelltes Verlangen überdies bereit, die Verpflichtung einzugehen, die Bahn fünf aufeinanderfolgende Jahre, mithin bis und mit dem Jahr 1883 in Betrieb zu erhalten, es wäre denn, daß in Folge eines Unfalles oder Naturereignisses in einem Jahr eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 20,000 nothwendig geworden wäre. Das Bundesgericht genehmigte unterm 9. Juli 1879 diesen vom Masseverwalter abgeschlossenen Verkauf. Die Gläubiger hatten mit überwiegender Mehrheit (über drei Viertheile des guthabenden Kapitals) mit der projektirten Veräußerung sich einverstanden erklärt. Der Käufer hatte jedoch den Vorbehalt gemacht, daß der Vertrag nur dann in Wirksamkeit trete, wenn seitens der hohen Bundesversammlung die Uebertragung der Konzession auf die neue Aktiengesellschaft bewilligt werde. Da Letzteres erst im November 1879 geschehen konnte, so wurde, um den Betrieb im Sommer 1879 nicht unterbrechen zu lassen, solcher aufs Neue für ein Jahr im Einverständniß mit dem Käufer unterm 9. Juli 1879 der Rigibahngesellschaft vom Bundesgericht verpachtet, zu den gleichen Bedingungen, wie solches auch im Jahr 1878 stattgefunden hatte.

In Folge dessen wurde die auf den 21. Juli angeordnete Gant zurückgerufen, und der Kaufvertrag fand dann wirklich seine Perfektion, indem die Uebertragung der Konzession auf die neue Aktien-

gesellschaft, mit der beigefügten Verpflichtung des ununterbrochenen Betriebes in den Sommermonaten für 5 Jahre, unterm 3. 13. Dezember 1879 von der hohen Bundesversammlung ausgesprochen wurde. Die Kollokation der Massegläubiger hatte schon während des Verlaufes des Jahres 1879 stattgefunden und war ohne Einsprache geblieben. Der Masseliquidator konnte daher noch im Monat Dezember die nöthigen Anordnungen für die Auszahlung der Massegläubiger treffen. Auch diese Liquidation wird daher nunmehr ihre rasche Beendigung finden.

3. Liquidation der Nationalbahn.

Die Frage der Reduktion des Bauprogrammes betreffend die Bahnhöferweiterung von Winterthur fand nicht jene rasche Erledigung, wie vom Bundesgericht, als dasselbe am 16. Oktober 1878 die Anordnung der ersten Versteigerung verschoben hatte, erwartet worden war. Es hatten zwar wohl Besprechungen unter den interessirten Bahngesellschaften mit dem Stadtrath von Winterthur stattgefunden. Selbst im Frühling 1879 war aber mangels Verständigung noch kein Gesuch um Genehmigung eines reduzirten Bauprogramms dem Bundesrathe eingereicht worden. Unter solchen Umständen konnte das Bundesgericht, ohne die Interessen der Masse zu gefährden, mit Anordnung der Versteigerung nicht mehr länger zuwarten, und traf für diese die nöthigen Einleitungen, nachdem die Versteigerungsbedingungen schon auf einer frühern Konferenz mit Abgeordneten des hohen Bundesrathes und der beteiligten Kantonsregierungen vorberathen worden waren. Am 27. Mai 1879 erhielten wir sodann vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement die Mittheilung, eine Verständigung zwischen den Interessenten an der Bahnhöferweiterung Winterthur sei nunmehr beim Bundesrathe eingelangt, wobei sich freilich die Bahngesellschaften und der Stadtrath von Winterthur noch die Ratifikation vorbehalten hätten. Mit Beschluß vom 29. Mai 1879 ordnete das Bundesgericht die Abhaltung der ersten Versteigerung auf den 30. August gleichen Jahres an. Auf den von uns geäußerten Wunsch, es möchte der Umfang der im Bahnhof Winterthur auszuführenden Bauten noch vor der Versteigerung festgestellt werden, entsprach der Bundesrath mit Schlußnahme vom 8. August 1879, wobei derselbe seinen frühern Beschluß vom 1. Juni 1877 mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der beteiligten Bahngesellschaften theilweise modifizirte.

Unterm 29. Juli 1879 reichte die Regierung von Aargau das Gesuch ein, es möchte die Versteigerung um 2—3 Monate ver-

schoben werden, gleichzeitig Kenntniß gebend, daß die Regierungen der Kantone Zürich und Aargau unter sich mit den Vertretern der beteiligten Gemeinden in Unterhandlung stünden über eventuelle Erwerbung der Bahn durch die beteiligten Gemeinden, in dem Sinne, daß die Bahn als Sekundärbahn in ihrer Totalität dem Verkehr erhalten werde. Diesem Gesuche schlossen sich an die Regierung von Zürich mit Schreiben vom 31. Juli und ein interkantonaies Comité der beteiligten Nationalbahngemeinden, das sich inzwischen gebildet hatte. Das Bundesgericht trat auf eine Verschiebung der Versteigerung nicht ein, da, abgesehen von eingegangenen Protestationen seitens der Regierung von Thurgau und einzelner privilegirter Gläubiger, die Interessen der Masse eine Verschiebung nicht rechtfertigten und überdies dem Interkantonalen Comité, das vom Bundesrath zur Steigerung als Bieter zugelassen war, die Gelegenheit offen stand, unter Ratifikationsvorbehalt seitens der Gemeinden als Bieter, gleich andern Bewerbern, aufzutreten.

Wirklich blieb das Interkantonale Comité bei der Versteigerung vom 30. August 1879 Meistbieter, und zwar für die Ostsektion mit einem Angebot von Fr. 3,400,000 und für die Westsektion mit einem solchen von Fr. 1,000,000. Die Westsektion war schon vom Masseliquidator, weil der Anschlagspreis erreicht war, dem Interkantonalen Comité zugeschlagen worden. Solches geschah seitens des Bundesgerichtes mit Schlußnahme vom 26. September 1879 auch bezüglich der Ostsektion, nachdem in Folge gestellter Anfrage von keiner Seite hiegegen Einwand erhoben worden. Mit gleicher Schlußnahme vom 26. September wurde dem Interkantonalen Comité die gesetzliche Frist von 30 Tagen eingeräumt zur Beibringung der Ratifikation seitens der Nationalbahngemeinden. Auf Ansuchen des Interkantonalen Comité wurde diese Frist wiederholt verlängert, und zwar am 28. Oktober bis zum 8. Dezember und am 6. Dezember bis zum 31. Dezember 1879. Einerseits waren die entstehenden Betriebsdefizite gedeckt durch die laut Gantbedingungen hinterlegte Caution von Fr. 50,000, und anderseits glaubte das Interkantonale Comité die sichere Aussicht zu haben, die Uebernahme der Bahn zu einem festen Abschlusse bringen zu können. Es war dies auch der Grund, warum das Bundesgericht unter genau formulirten Bedingungen und unter einer Cautionstellung für weiter erwachsende Betriebsdefizite, auf Ansuchen des Interkantonalen Comité am 27. Dezember 1879 den Termin zur Beibringung der Ratifikation nochmals verlängerte, und zwar bis zum 31. Januar 1880. Alle Anstrengungen des Interkantonalen Comité führten aber schließlich doch zu keinem Erfolge, und es mußte dasselbe unterm 26. Januar 1880 dem

Bundesgerichte die Erklärung abgeben, daß es außer Stande sei, die Ratifikation für den erfolgten Zuschlag beizubringen. — Der weitere Verlauf dieser Liquidation, die wegen der verschiedenartig sich durchkreuzenden öffentlichen und privaten Interessen große Schwierigkeiten bietet, fällt in das kommende Geschäftsjahr. Es mag nur noch beigefügt werden, daß das Verzeichniß der Massegläubiger mit Bezug auf die eingereichten Forderungseingaben endgültig festgestellt ist. Desgleichen hat der Masseliquidator, Herr Kantonsrichter Bärlocher, unterm 1. September 1879 seine Klassifikationsentscheide bezüglich dieser Forderungen erlassen, und es sind auch diese, nachdem das Bundesgericht auf dem Rekurswege einzelne Anstände zu erledigen hatte, nunmehr endgültig bereinigt.

4. Liquidationsbegehren bezüglich der Töbthalbahngesellschaft.

Auf Begehren mehrerer Obligationsgläubiger, gestützt auf den Umstand, daß die Töbthalbahngesellschaft für den per 1. März 1878 fällig gewordenen Zinscoupon ihrer Obligationsanleihen über ein Jahr mit der Bezahlung im Verzug geblieben war, wurde genannter Bahngesellschaft mit Schlußnahme des Bundesgerichtes vom 29. März 1879 Frist angesetzt, die klagenden Gläubiger für genannte Zinsforderungen bis zum 31. August 1879 zu befriedigen, ansonsten die Bahn versteigert und die Liquidation angeordnet würde. Bezüglich des Zinscoupons, der am 1. März 1879 fällig geworden, mußte dagegen auf Verlangen der betreffenden Obligationsgläubiger gemäß Art. 15 des Zwangsliquidationsgesetzes über Eisenbahnen eine Obligationärversammlung angeordnet werden. An dieser beschlossen die Titelinhaber des Töbthalbahn-Anleihe von Fr. 1,900,000 I. Hypothek unterm 1. Juli 1879, die Liquidation gleichfalls zu begehren. In Folge dessen wurde auch hiefür vom Bundesgericht mit Schlußnahme vom 4. Juli 1879 mit Androhung des Liquidationsverfahrens der Töbthalbahngesellschaft bis 1. Jänner 1880 Frist angesetzt zur Bezahlung des per 1. März 1879 fällig gewordenen Zinscoupons.

Da die Töbthalbahngesellschaft innert den angesetzten Terminen jene beiden Zinscoupons bezahlte, bzw. sicherstellte, so hatten die diesfallsigen Schlußnahmen des Bundesgerichtes keine weitere Folge.



Indem wir hiemit unsere Berichterstattung schließen, ersuchen wir Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, erneut die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung entgegenzunehmen.

Lausanne, den 20. März 1880.

Im Namen des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Dr. J. Morel.

Der Gerichtsschreiber:

Rott.



Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Regierungen sämtlicher Kantone, betreffend den direkten Verkehr zwischen den schweizerischen Gerichtsbehörden und denjenigen des Deutschen Reiches.

(Vom 15. April 1880.)

Hochgeachtete Herren!

Behufs der Vollziehung der mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit getretenen Vereinbarung betreffend den direkten Verkehr zwischen den schweizerischen Gerichtsbehörden und denjenigen des Deutschen Reiches (eidg. Gesesammlung, neue Folge, Bd. III, S. 661), haben wir Sie mit Kreisschreiben vom 17. Januar 1879 um Bezeichnung der kantonalen Gerichte ersucht, welche mit den deutschen Gerichten korrespondiren können.

Bericht des schweiz. Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1879. (Vom 20. März 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.04.1880
Date	
Data	
Seite	654-669
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 656

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.